



Schutzkonzept

für die Benutzung des Waldhauses „Juxital“ und des Spychers

vom
26. April 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Ausgangslage	2
3. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräume sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben	2
4. Schutzkonzept für Veranstaltungen mit/ohne Publikum (Vereinsversammlungen)	2
5. Veranstaltungen	3
6. Regeln zur Benutzung	3
7. Kontrolle und Durchsetzung sowie Kommunikation	4



Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 6. Juli 2020 den eingesetzten Führungsstab wieder aufgehoben und sämtliche Kompetenzen, welche in Bezug auf den COVID-19 anfallenden Arbeiten und Entscheide zu fällen sind, der Geschäftsleitung übertragen.

Die Geschäftsleitung

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliesst im Namen des Gemeinderates:

1.

Geltungsbereich	Das Waldhaus „Juxital“ und der Spycher in Besitz der Gemeinde Neuenhof sind ab 26. April 2021 wieder zugänglich. Dieses Schutzkonzept ist für das Waldhaus „Juxital“ sowie für den Spycher der Ortsbürgergemeinde Neuenhof gültig.
-----------------	--

2.

Ausgangslage	Dieses Schutzkonzept zeigt auf, in welchem Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen eine Vermietung des Waldhauses „Juxital“ sowie des Spychers wieder möglich ist. <u>Hinweis</u> Der abgeschlossene, gedeckte Aussenraum des Waldhauses gilt als Innenraum. Eine Kumulierung der maximalen Personenanzahl bei einem Anlass drinnen und draussen ist nicht zulässig.
--------------	--

3.

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräume sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben	Die vom Bundesrat mit Entscheid vom 28. Oktober 2020 beschlossene <u>generelle Maskenpflicht</u> in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt nach wie vor.
---	--

4.

Schutzkonzept für Veranstaltungen mit/ohne Publikum (Beispiel: Vereinsversammlung)	Damit Vereinsversammlungen stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss Vorgaben des Bundes vorliegen. Alle Beteiligten müssen das Schutzkonzept einhalten können. Das Schutzkonzept beinhaltet auch die vollständige Erhebung von Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/E-Mail), um im Falle einer neu infizierten Person die engen Kontakte schnell ausfindig machen zu können (Rückverfolgung gewährleisten).
--	---



5.

Veranstaltungen	<p>Private Veranstaltungen</p> <p>An privaten Treffen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen in Innenräumen höchstens 10 Personen und in Aussenräumen höchstens 15 Personen teilnehmen.</p> <p>Menschenansammlungen</p> <p>Was Menschenansammlungen sowie Treffen im Familien- und Freundeskreis im öffentlichen Raum anbelangt, sind diese mit maximal 15 Personen erlaubt. Darüber hinaus bleiben solche Ansammlungen verboten.</p> <p>Vereinsversammlungen / Veranstaltung ohne Publikum</p> <p>Vereinstreffen, auch Generalversammlungen, gelten als Veranstaltungen und sind seit 19. April 2021 wieder erlaubt. Es gilt eine Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen sowie eine generelle Maskenpflicht. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.</p> <p>Veranstaltung mit Publikum</p> <p>Generell gilt: Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 50 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 100. Der Abstand von 1,5 m ist jederzeit zu gewährleisten. <u>Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden. Somit stehen zur Verfügung:</u></p> <p>a) Waldhaus 16 Personen b) Spycher 9 Personen</p> <p>Für die Besucherinnen und Besucher gilt während der gesamten Veranstaltung, einschliesslich der Pausen, eine Sitzpflicht, es sei denn, es sprechen triftige Gründe für eine Unterbrechung des Sitzens; die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein. Der Betrieb von Restaurationsbetrieben einschliesslich Takeawaybetrieben ist verboten. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.</p>
-----------------	---

6.

Regeln zur Benutzung	<p>¹ Organisation des Zutritts zu Anlage und des Austritts aus der Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsenzlisten führen (für Veranstaltungen mit/ohne Publikum) – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer / E-Mail). Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden. Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bear-
----------------------	---



	<p>beitet werden, müssen 14 Tage lang nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder am Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. Der Veranstalter ist für die korrekte und vollständige Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden verantwortlich.</p> <ul style="list-style-type: none">• BAG-Plakat anbringen: Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das aktuelle BAG-Plakat aufzuhängen. (Download: www.bag-coronavirus.ch/downloads/). <p>²Reinigung der Räumlichkeiten</p> <p>Die Räumlichkeiten werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen notwendig. Bei den Eingängen sind Desinfektionsspender durch den Technischen Dienst angebracht.</p>
--	---

7.

Kontrolle und Durchsetzung sowie Kommunikation	<p>¹ Kontrollrundgänge können durchgeführt werden.</p> <p>² Die Hauswartung informiert die Benutzer zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseiten der Gemeinde informiert.</p>
--	---

Dieses Schutzkonzept ersetzt das von der Geschäftsleitung verabschiedete Schutzkonzept vom 29. Oktober 2020. Dieses neue Schutzkonzept wurde am 15. April 2021 von der Geschäftsleitung mit Wirkung ab Montag, 26. April 2021, genehmigt.

Neuenhof, 15. April 2021

GEMEINDERAT NEUENHOF

Gemeindeammann

Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte

Änderungshistorik

Genehmigung vom 29. Juni 2020

Änderung vom 19. Oktober 2020

Änderung vom 29. Oktober 2020

Änderung vom 15. April 2021